

**Kriegsklauseln in Lebens- oder Unfallversicherungsverträgen und  
Schadensausgleich in angemessenem Umfang gemäß  
§ 63b des Soldatenversorgungsgesetzes**

Alle Soldatinnen und Soldaten, die an einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes / § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes teilnehmen, sollten im Hinblick auf ihre persönliche Risikoversicherung Folgendes beachten:

### **Kriegsklauseln und Schadensausgleich**

- 1- Die privaten Versicherungsverträgen zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen enthalten regelmäßig ein Leistungsverweigerungsrecht des Versicherungsunternehmens in den Fällen, in denen die Schädigung unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wird (sogenannte „**Kriegsklausel**“).
- 2- Für Lebensversicherungen konnte durch Intervention des Bundesministeriums der Verteidigung bei der deutschen Versicherungswirtschaft bereits im Jahre 1990 erreicht werden, dass das sogenannte „**passive Kriegsrisiko**“ vom Versicherungsschutz erfasst wird.

Die entsprechende Formulierung lautet gemäß der Empfehlung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) in den Allgemeinen Lebensversicherungs-Bedingungen (ALB) etwa folgendermaßen:

**„Die Einschränkung der Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war.“**

- 3- Umgekehrt setzt also die Verwirklichung des „**aktiven Kriegsrisikos**“ voraus, dass die versicherte Person bei Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen getötet wird, an denen sie aktiv beteiligt war.
- 4- **Wichtig:** Nicht alle Anbieter am deutschen Versicherungsmarkt halten sich an die Empfehlung des GDV. Achten Sie deshalb beim Abschluss von **Lebensversicherungsverträgen** darauf, dass die vereinbarte „Kriegsklausel“ keine darüber hinausreichenden Einschränkungen beinhaltet. Dies gilt auch für andere Versicherungen, denen die ALB zugrunde liegen, zum Beispiel einer privaten Rentenversicherung, einer Versicherung, die das reine Todesfallrisiko abdeckt, oder einer Dienstbeziehungsweise Berufsunfähigkeitsversicherung.
- 5- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr, die Versicherungsverträge nach dem „**Rahmenvertrag Bundeswehr**“ (VMBl 1993 S. 271) abschließen, haben das „passive Kriegsrisiko“ mitversichert. Darüber hinaus fallen Auslandseinsätze, für die es einen Kabinettsbeschluss beziehungsweise die Zustimmung des Deutschen Bundestages gibt und die als humanitär oder friedenssichernd/friedenserhaltend eingestuft wurden, bei einer Versicherung nach dem „Rahmenvertrag Bundeswehr“ unter das „passive Kriegsrisiko“, so dass bei einer solchen Versicherung während derartiger Einsätze uneingeschränkter Versicherungsschutz besteht. Dies gilt auch bei Einsatz von Waffengewalt. Um welche aktuellen Mandate es sich dabei handelt, wird den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern vom „Rahmenvertrag

**Kriegsklauseln in Lebens- oder Unfallversicherungsverträgen und  
Schadensausgleich in angemessenem Umfang gemäß  
§ 63b des Soldatenversorgungsgesetzes**

Bundeswehr“ in einem Policenbegleitschreiben „Versicherungsschutz bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr“ mitgeteilt.

- 6- **Wichtig:** Falls ein Versicherungsunternehmen auf seine nicht bestehende Leistungspflicht unter Bezugnahme auf die oben beschriebene „Kriegsklausel“ in den Versicherungsbedingungen hinweist, ist es nicht notwendig, sich gegen diese Ankündigung der Versicherungsgesellschaft zu wenden, da in diesem Fall ein gesetzlicher Anspruch auf einen **Schadensausgleich „in angemessenem Umfang“** nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes besteht. Dieser Anspruch besteht jedoch **nicht**, wenn darüber hinausgehende Leistungsausschlüsse vereinbart werden.

**Beispiel:** Bei einer Lebensversicherung wird mit dem Versicherungsunternehmen ausdrücklich vereinbart, dass während der Teilnahme an bestimmten Auslandseinsätzen (zum Beispiel bei ISAF) überhaupt kein Versicherungsschutz gewährt wird. Dieser **Versicherungsausschluss** gälte auch, wenn die versicherte Person während des Einsatzes stirbt, ohne dass ein Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen besteht. Ein Schadensausgleich durch den Bund könnte in diesem Fall nicht gewährt werden, weil der Versicherungsausfall nicht Folge der „Kriegsklausel“, sondern Folge des vereinbarten Versicherungsausschlusses ist.

Wird hingegen trotz der grundsätzlich als „aktives Kriegsrisiko“ bewerteten Konfliktsituation bei einem bestimmten Auslandseinsatz vom Versicherungsunternehmen zugesichert, dass in jedem Einzelfall geprüft wird, ob eine Leistungspflicht besteht, ist dies im Hinblick auf den Schadensausgleich nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes unschädlich. Ergibt sich aufgrund der **Einzelfallprüfung** eine Anwendung der „Kriegsklausel“, besteht Anspruch auf Schadensausgleich in angemessenem Umfang durch den Bund.

**Schadensausgleich „in angemessenem Umfang“** bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich die Leistung an einem üblichen Versicherungsschutz unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensverhältnisse der oder des Betroffenen und an den sonstigen Umständen des Einzelfalles orientiert. Eine gemessen an den tatsächlich gegebenen persönlichen Lebensverhältnissen weit überhöhte Versicherungssumme könnte insofern nur im oben genannten Umfang ersetzt werden. Umfasst sind beispielsweise Lebens- und Unfallversicherungsverträge, die üblicherweise zur Absicherung der Finanzierung von Wohneigentum oder auch zur Alterssicherung abgeschlossen werden. Dies gilt auch für darin enthaltene Invaliditätszusatzversicherungen. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Schadensbetrag ist nicht vorgesehen. Lebensversicherungen bis zu einer Summe von 250 000 Euro gelten ohne weitere Prüfung als angemessen.

- 7- Falls die Anwendung der „Kriegsklausel“ im Einzelfall nicht sachgerecht erscheint, wird der Bund gegen Abtretung der Versicherungsansprüche durch die Bezugsberechtigte oder den Bezugsberechtigten mit dem Schadensausgleich in Vorleistung treten und gegebenenfalls die Versicherungssumme bei der Versicherungsgesellschaft geltend machen.

## **Obliegenheiten**

- 8- Mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages obliegen den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern verschiedene vertragliche Pflichten (Obliegenheiten). Dazu gehören auch **Mitteilungspflichten** von besonderen versicherungstechnisch bedeutsamen Risiken.  
Im Hinblick auf die Frage, ob ein Auslandseinsatz dem Versicherungsunternehmen zuvor anzuzeigen ist, hat der GDV die Sachlage in einem an seine Mitgliedsunternehmen gerichteten Rundschreiben folgendermaßen bewertet:
  
- 9- Für den Bereich der **Lebensversicherung** ist festzustellen, dass grundsätzlich Versicherungsschutz für die gesamte Vertragslaufzeit gewährt wird. Bei Antragstellung wird hierfür nach dem Beruf der Antragsstellerin bzw. des Antragstellers gefragt, wenn es sich um eine Berufsunfähigkeits-, sonstige Risiko- oder Kapitallebensversicherung handelt. Auch wird in diesem Zusammenhang nach den damit verbundenen besonderen Risiken gefragt. Zusätzlich kann auch die Frage gestellt werden, ob demnächst ein Auslandsaufenthalt geplant ist. Sofern das Versicherungsunternehmen daraufhin Versicherungsschutz gewährt, bedarf es im Grundsatz keiner weiteren Anzeige mehr, wenn sich die Risikosituation der Soldatin oder des Soldaten während des laufenden Vertragsverhältnisses ändert. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ausdrücklich eine Vereinbarung mit der Soldatin oder dem Soldaten getroffen worden ist, dass bestimmte geänderte Gefahrumstände anzuzeigen sind. Damit ergibt sich, dass während eines laufenden Vertragsverhältnisses grundsätzlich Änderungen der Risikosituation zu Lasten des Versicherungsunternehmens gehen.
  
- 10- Hingegen ist in der **privaten Unfallversicherung** das „Kriegsrisiko“ grundsätzlich nicht mitversichert. Unabhängig davon bietet die weit überwiegende Mehrheit der Mitgliedsunternehmen des GDV für Soldatinnen und Soldaten denselben Versicherungsschutz wie für übrige Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer. Insoweit werden auf Grundlage der jeweils verwendeten Versicherungsbedingungen Nachfragen, die über die konkrete Berufsbezeichnung „Soldatin/Soldat“ hinausgehen, nicht für erforderlich gehalten. Das gilt sowohl für den Vertragsabschluss als auch für Einsätze während der Vertragslaufzeit. Nur einzelne Unternehmen differenzieren hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Berufsgruppen zwischen Soldatinnen/Soldaten in verschiedenen Tätigkeitsbereichen (zum Beispiel ausschließlich Innendienst / Innen- und Außendienst). Wechselt in diesen Fällen eine Soldatin oder ein Soldat zwischen den genannten Tätigkeiten, ist dies als gefahrerhebliche Änderung der Berufstätigkeit zu betrachten, die mitteilungspflichtig ist.
  
- 11- **Wichtig:** Bei der Vielzahl der auf dem Markt befindlichen Versicherungsangebote mit unterschiedlich ausgestalteten **Versicherungsbedingungen** kann letztendlich nur ein Blick in diese dem jeweiligen Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen Klarheit über Inhalt und Umfang der Obliegenheiten/Mitteilungspflichten bringen. Wenn Sie eine Unfall-, Lebens- oder ähnliche Versicherung abgeschlossen haben, nehmen Sie rechtzeitig vor dem geplanten Auslandseinsatz Kontakt zu Ihrem Versicherungsunternehmen auf und klären Sie mit diesem vorab, ob ihm der Auslandseinsatz und auch künftige Auslandseinsätze anzuzeigen sind.

**Kriegsklauseln in Lebens- oder Unfallversicherungsverträgen und  
Schadensausgleich in angemessenem Umfang gemäß  
§ 63b des Soldatenversorgungsgesetzes**

- 12- Nach den Versicherungsbedingungen, die dem „**Rahmenvertrag Bundeswehr**“ (vergleiche Absatz -5-) zugrunde liegen, besteht keine besondere Verpflichtung zur Anzeige des Auslandseinsatzes.

Sollte ein Versicherungsunternehmen die Leistung wegen versäumter Mitteilung (**Obliegenheitsverletzung**) einschränken, kann grundsätzlich auch kein Anspruch auf einen Schadensausgleich geltend gemacht werden. Dieser ist ausschließlich den Fällen vorbehalten, in denen sich das Versicherungsunternehmen auf die „Kriegsklausel“ beruft (vergleiche Absätze -1- bis -3-).

- 13- **Wichtig:** Für die Erfüllung der entsprechenden Obliegenheiten haben Versicherte **eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen**. Dies gilt auch für den Personenkreis, für den möglicherweise relativ kurzfristige Entsendungen in Frage kommen (zum Beispiel im Rahmen der NATO Response Force). Es wird deshalb angeraten, rechtzeitig vor einem Auslandseinsatz mit dem Versicherungsunternehmen zu klären, ob eine Anzeigepflicht generell besteht. Ist eine diesbezügliche Abklärung noch nicht erfolgt und auch zeitlich nicht mehr nachholbar, wird angeraten, eine entsprechende Mitteilung, in die nur noch die konkrete Dauer des Auslandseinsatzes eingetragen werden muss, absendefertig vorzubereiten oder eine Person des Vertrauens zu beauftragen, der Anzeigepflicht nachzukommen. Gegebenenfalls genügt es auch, sich elektronischer Hilfsmittel wie etwa Fax zu bedienen. Sofern derartige Maßnahmen oder überhaupt die Anzeige einer besonderen Auslandsverwendung nach Mitteilung Ihres Versicherungsunternehmens nicht notwendig sind, lassen Sie sich dies am besten schriftlich bestätigen.

### **Bezugsberechtigung**

- 14- **Wichtig:** Überprüfen Sie Ihre Verträge mit Absicherung des Todesfallrisikos im Hinblick auf die Bezugsberechtigung.
- 15- Im Falle des Ausfalls von Versicherungen wird der angemessene Ausgleich für die im Todesfall vereinbarte Versicherungsleistung der **natürlichen Person** gewährt, die die Soldatin oder der Soldat im Versicherungsvertrag begünstigt hat. Außer der Ehegattin/dem Ehegatten, den Kindern oder den Eltern können dies zum Beispiel auch nicht verheiratete Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten oder eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sein, grundsätzlich nicht hingegen Vereine, Stiftungen, Banken und andere juristische Personen.
- 16- **Ausnahme:** Verlangt eine juristische Person (zum Beispiel eine Bank) im Rahmen der **Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum** als Sicherheitsleistung die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag, ist die Zahlung des Schadensausgleichs an diese juristische Person zulässig, falls die „Kriegsklausel“ aus den Versicherungsbedingungen zur Anwendung kommt. Voraussetzung ist, dass die Abtretung dazu gedient hat, eine natürliche Person (vergleiche Absatz - 15 -) von Zahlungspflichten aufgrund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.

**Kriegsklauseln in Lebens- oder Unfallversicherungsverträgen und  
Schadensausgleich in angemessenem Umfang gemäß  
§ 63b des Soldatenversorgungsgesetzes**

**Beispiel:** Ein Soldat und seine Lebensgefährtin sind Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Bankkredits, mit dem der Erwerb einer gemeinsamen Eigentumswohnung finanziert wurde. Der Soldat hat zur Absicherung des Kredits eine Lebensversicherung abgeschlossen und an die Gläubigerbank abgetreten.

Der Soldat wird bei einem Einsatzunfall getötet. Wegen des „aktiven Kriegsrisikos“ verweigert die Versicherung die Zahlung der Versicherungssumme. Die Zahlung des Schadensausgleichs erfolgt an die Bank, wenn dadurch die Lebensgefährtin des Soldaten von der Rückzahlung des Kredits freigestellt wird.

- 17- **Hinweis:** Die ausnahmsweise Zahlung des Schadensausgleichs an eine juristische Person gilt entsprechend beim Ausfall einer Lebens-, Restschuld- oder Restkreditversicherung aufgrund der „Kriegsklausel“, sofern die Versicherung zur **Finanzierung der Anschaffung von Betriebseinrichtungen** (zum Beispiel Praxiseinrichtung) abgetreten worden war. Voraussetzung ist auch in diesem Fall, dass durch die Abtretung eine natürliche Person von Zahlungspflichten gegenüber der juristischen Person aufgrund der Finanzierung der Betriebseinrichtungen freigestellt wird.

### **Versicherungsnehmer(in) und versicherte Person**

- 18- Im Rahmen des Schadensausgleichs nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes wird allein eine persönliche Vorsorge der Soldatin oder des Soldaten berücksichtigt. Die Regelung, den Ausgleich für ausgefallene Versicherungen für den Todesfall der natürlichen Person zu gewähren, die die Soldatin oder der Soldat im Versicherungsvertrag begünstigt hat, erfolgte ausdrücklich vor dem Hintergrund, dass der grundsätzliche Anspruch auf die Versicherungsleistung **durch eigene Beitragszahlung** (der Soldatin oder des Soldaten) erworben wurde. Dies trifft zu, wenn die Soldatin oder der Soldat selbst Versicherungsnehmer ist.
- 19- Eine eigene Beitragszahlung der Soldatin oder des Soldaten kann außer im Rahmen eines eigenen Versicherungsvertrages auch im Rahmen einer **Versicherung für fremde Rechnung** (insbesondere bei sog. „**Familienversicherungen**“) vorliegen, wenn die Soldatin/der Soldat die Prämien dafür entweder durch Zahlung an das Versicherungsunternehmen unmittelbar oder durch Zahlung an die Versicherungsnehmerin/den Versicherungsnehmer mittelbar aufgewendet hat und vertraglich bestimmen durfte, wem die Versicherungsleistung im Todesfall gezahlt werden soll. In diesen Fällen kommt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ebenfalls ein Schadensausgleich in angemessenem Umfang in Betracht.
- 20- **Achtung:** Bei Ausfall von Versicherungen, die von anderen Personen (zum Beispiel den Eltern) abgeschlossen und ohne Erstattung durch die Soldatin/den Soldaten bezahlt werden, kommt ein Schadensausgleich nicht in Betracht.

## Unfallversicherung

- 21- Anders als bei der Lebensversicherung wird das „**passive Kriegsrisiko**“ (das ist der Fall, in dem die versicherte Person eine Schädigung infolge kriegerischer Ereignisse erleidet, an denen sie nicht aktiv beteiligt war) im Rahmen eines privaten Unfallversicherungsvertrages gemessen an den allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) des GDV nicht mitzuversichern sein. Sofern dies in Einzelfällen dennoch geschehen ist, das Unfallversicherungsunternehmen die vereinbarten besonderen Bedingungen zur Versicherung des „passiven Kriegsrisikos“ im Hinblick auf einen Einsatz – beispielsweise in Afghanistan – jedoch kündigt und sich der Vertrag daraufhin nach den AUB richtet, greift in diesem Fall wiederum der Schadensausgleich in angemessenem Umfang nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Außerdem ist die Versicherung dadurch für die Versicherten nicht wertlos, weil weiterhin für Unfälle, die nicht im Zusammenhang mit Kriegsereignissen stehen und für die ein Schadensausgleich somit nicht in Frage kommt, Versicherungsschutz bestehen dürfte.
- 22- **Wichtig:** Falls Sie von einer derartigen Kündigung betroffen sind, überprüfen Sie die schriftliche Mitteilung des Versicherungsunternehmens dahingehend, ob im Rahmen der AUB weiterhin Versicherungsschutz besteht. In Zweifelsfällen sollte dieser Sachverhalt mit dem Versicherungsunternehmen schriftlich abgeklärt werden.

Liegen **älteren Unfallversicherungsverträgen** die AUB von 1994, 1988 oder früher zugrunde, ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, den Vertrag während einer besonderen Auslandsverwendung einseitig zum Ruhen zu bringen. Dies bedeutet einerseits, dass die Zahlung der Versicherungsprämie während des Auslandseinsatzes entfällt, dass aber andererseits im Schadensfall auch kein Anspruch auf die vereinbarte Versicherungsleistung besteht. Auch hier bedarf es keines „Widerspruchs“ gegen die entsprechende Ankündigung des Versicherungsunternehmens, damit der grundsätzliche Anspruch auf angemessenen Schadensausgleich durch den Bund erhalten bleibt. Vergewissern Sie sich aber in jedem Fall darüber, welche Versicherungsbedingungen Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

- 23- **Wichtig:** Wenn Ihnen das Versicherungsunternehmen anbietet, auf das Ruhen des Versicherungsverhältnisses während der Auslandsverwendung zu verzichten und den Versicherungsschutz auf Unfälle während der Freizeit zu beschränken, nehmen Sie das Angebot des Versicherungsunternehmens selbst dann an, wenn dies mit der Zahlung einer erhöhten Prämie verbunden sein sollte. Ansonsten kann Ihnen (zum Beispiel bei Unfällen im Einsatzgebiet, die nicht unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse verursacht sind) kein angemessener Schadensausgleich gewährt werden.

## Lebensversicherung

- 24- Falls eine Lebensversicherung zu den üblichen Bedingungen (das heißt ohne Versicherung des „aktiven“, aber mit **Absicherung des „passiven Kriegsrisikos“**, vergleiche Absatz -2-) vereinbart wurde, ergeben sich im Falle einer Schädigung im Auslandseinsatz keine Nachteile im Hinblick auf den Schadensausgleich im angemessenen Umfang nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes. Ob im Rahmen der persönlichen Risikovorsorge trotz der Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz einschließlich des Schadensausgleichs in angemessenem Umfang eine **Absicherung des „aktiven Kriegsrisikos“** während eines Auslandseinsatzes in einer privaten Lebensversicherung gewünscht wird, bleibt jedem Einzelnen selbst überlassen. Ein Schadensausgleich durch den Bund für darin vereinbarte Versicherungsleistungen käme allerdings nicht in Betracht, weil diese Versicherung auch bei Verwirklichung des „aktiven Kriegsrisikos“ fällig wäre.
- 25- Im Rahmen des oben genannten **„Rahmenvertrag Bundeswehr“** (vergleiche Absatz -5-) ist eine Versicherung des „aktiven Kriegsrisikos“ zwar ebenfalls nicht möglich, weil ein dazu fortwährend anzusetzender Risikozuschlag für alle Versicherten die darin angebotene Produktpalette derart verteuern würde, dass ein vorteilhaftes Angebot für die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer – unabhängig davon, ob sie an Einsätzen in Krisenregionen teilnehmen – durch den Rahmenvertrag nicht mehr gewährleistet wäre. Jedoch fallen Auslandseinsätze, für die es einen Kabinettsbeschluss beziehungsweise die Zustimmung des Deutschen Bundestages gibt und die als humanitär oder friedenssichernd/friedenserhaltend eingestuft wurden, bei einer Versicherung nach dem „Rahmenvertrag Bundeswehr“ unter das „passive Kriegsrisiko“, so dass während dieser Einsätze uneingeschränkter Versicherungsschutz im Falle einer Versicherung innerhalb des „Rahmenvertrag Bundeswehr“ besteht.
- 26- **Wichtig:** Achten Sie bei Abschluss einer Lebensversicherung darauf, dass das „passive Kriegsrisiko“ (vergleiche Absatz -2-) von der Versicherung erfasst wird, weil Sie andernfalls den Schadensausgleich aufs Spiel setzen. Weil nicht auszuschließen ist, dass einige Versicherungsunternehmen alle oder bestimmte Auslandseinsätze vom Versicherungsschutz ausschließen (vergleiche Absatz -6-) oder im Hinblick auf mögliche Auslandseinsätze Prämienaufschläge verlangen, wird empfohlen, vor Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages die Angebote mehrerer Versicherungsunternehmen einzuholen.
- 27- **Achtung:** Vorsicht ist geboten, wenn von einer Bausparkasse zur Sicherung eines Bauspardarlehens ein sogenannter **„Gruppenversicherungsschutz“** angeboten wird und die Bausparkasse Versicherungsnehmerin ist. Prüfen Sie die Unterlagen bezüglich der Darlehensbeantragung genau, bevor Sie etwas unterschreiben, denn in diesem Fall wäre im Hinblick auf den Anspruch auf einen Schadensausgleich sicherzustellen, dass das „passive Kriegsrisiko“ (vergleiche Absatz -2-) mitversichert ist, dass gegebenenfalls mit der Versicherung verbundene Obliegenheiten oder Mitteilungspflichten erfüllt werden (vergleiche Absätze -8- bis -11- und -13-) und dass die Voraussetzungen gemäß Absatz -16-, -18- und -19- vorliegen.

**Kriegsklauseln in Lebens- oder Unfallversicherungsverträgen und  
Schadensausgleich in angemessenem Umfang gemäß  
§ 63b des Soldatenversorgungsgesetzes**

- 28- Die BHW Bausparkasse beispielsweise hat dazu mitgeteilt, ein solcher – nicht zwingender – Gruppenversicherungsschutz werde zwar angeboten, es sei aber zur Abdeckung des Kreditrisikos auch der Abschluss einer „normalen“ Risikolebensversicherung bei der BHW Lebensversicherung AG oder einem beliebigen anderen Versicherungsunternehmen möglich.

**Vergleichbar gesteigerte Gefährdungslage**

- 29- Diese Hinweise gelten auch im Falle von Verwendungen im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Bitte beachten Sie: Ob eine vergleichbar gesteigerte Gefährdungslage bestand, wird vom BMVg jeweils im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Leistungen im Einzelfall festgestellt.

**Beratung**

- 30- Bei Bedarf stehen für alle Fragen im Vorfeld einer besonderen Auslandsverwendung, die mit Ihrer persönlichen Risikovorsorge und dem Schadensausgleich zusammenhängen, die örtlich zuständigen Sozialberaterinnen und Sozialberater des Sozialdienstes der Bundeswehr zur Verfügung. Den für Sie zuständigen Ansprechpartner finden Sie im Sozialdienstverzeichnis unter [www.sozialdienst.bundeswehr.de](http://www.sozialdienst.bundeswehr.de).